

tung (Musterstatut Typ I und II) zur Pflichtablieferung für tierische Erzeugnisse ist von den Räten der Gemeinden unter Hinzuziehung von zwei Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft durchzuführen.

(4) Die Ablieferung von Zuckerrüben, -Gemüse, Obst, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölleinstroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Heu, Getreidestroh und Korbweiden sowie die Ablieferung von Wolle und tierischen Rohstoffen regelt sich für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften nach den Bestimmungen, die für die übrigen Erzeuger gelten.

Abschnitt VIII

Ablieferung auf Grund von Verträgen

§ 31

(1) Verträge über die Ablieferung von Zuckerrüben, Obst, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölleinstroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen sind von den Ablieferungspflichtigen, von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den volkseigenen Gütern mit einem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) oder einer anderen, vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmten Erfassungsstelle abzuschließen.

(2) Die Planmengen werden vom Staatssekretariat an die Bezirke, und von diesen auf die Kreise und Gemeinden nach den Grundsätzen der §§ 5 und 6 verteilt; für die volkseigenen Güter gelten die Bestimmungen des § 20. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 gelten sinngemäß.

§ 32

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat einheitliche Bedingungen für die Ablieferungsverträge festzusetzen.

(2) In die Verträge können Bestimmungen über Vertragsstrafen und über die Höhe des Schadenersatzes bei Nichterfüllung des Vertrages aufgenommen werden.

§ 33

(1) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides fest; er kann aber auch den vom VEAB oder der Erfassungsstelle vorgelegten Vertrag für verbindlich erklären.

(2) Kommt es mit einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut nicht zum Vertragsabschluß, so entscheidet darüber der Rat des Bezirkes. §

§ 34

(1) Erzeuger, die die vertraglichen Ablieferungsverpflichtungen nicht erfüllen, sind vom Rat des Kreises zur Pflichtablieferung entsprechend der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Austauschverhältnisse in anderen Erzeugnissen heranzuziehen.

(2) In dem darüber gesondert auszustellenden Ablieferungsbescheid sind die Termine der Ablieferung festzulegen.

Abschnitt IX

Fristen der Ablieferung und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

§ 35

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mindestens innerhalb folgender Fristen in Höhe der festgesetzten Prozentsätze abzuliefern:

Prozentsatz (‰) der Ablieferung

a) Pflanzliche Erzeugnisse	bis Ende:	
	Getreide einschl. Hülsenfrüchte ..	Juli
	August	35
	September	70
	Oktober	100
Winter-Ölsaaten	Juli	25
	August	60
	September	100
Sommer-Ölsaaten.....	September	50
	Oktober	100
Kartoffeln	September	20
(Im Ablieferungsbescheid sind die Fristen für die Ablieferung von Früh- und Mittelfrühhkartoffeln auf Grund des Anbaubescheides gesondert festzulegen)	Oktober	75
	November	100
Zuckerrüben	100 ‰ bis : zum	
	31. Januar	1954

Prozentsatz (‰) der Ablieferung

	I. Quartal II. Quartal III. Quartal IV. Quartal			
	März	Juni	Sept.	Dez.
b) Tierische Erzeugnisse ::				
Schwein..	25	25	25	25
Kind ins- \ Schafges. /	25	25	25	23
Milch	30	30	25	15
Eier	20	60	15	5

(2) Die Ablieferungsfristen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Schlachtvieh, Milch und Eier sind innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern von den Erzeugern gleichmäßig in monatlichen Teilmengen abzuliefern.

§ 36

(1) Bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen hat der Rat des Kreises die säumigen Erzeuger zu verwarnen und zur Erfüllung der Rückstände innerhalb einer zehntägigen Nachfrist schriftlich aufzufordern; wird auch nach dieser Nachfrist nicht erfüllt, so ist gegen den säumigen Erzeuger nach individueller Nachprüfung der Gründe der Nichterfüllung ein Strafverfahren einzuleiten.

(2) Die Verwarnungen sind gebührenpflichtig; die Gebührenordnung ist vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herauszugeben.